

mäßige Gewinn niedriger als das im ersten Halbjahr ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres vorgenommenen Zuführungen entsprechend dem zum Jahresschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(3) Voraussetzung für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung ist die Erfüllung der in den §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne, und zwar bei den VHZN der Halbjahresplan und der Jahresplan, bei den übrigen Wirtschaftszweigen die entsprechenden Jahrespläne.

§ 10

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes gilt

- a) für die im § 1 Buchstaben a bis k genannten Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — außer für die StFB — und die planmäßig mit Gewinn arbeitenden Betriebe des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktions- oder Leistungsplan-Übererfüllung berichtigten Ergebnis aus Produktion oder Leistungen (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A,
- b) für die Betriebe des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Umsatz (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

(2) Bei den StFB gilt als erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes die in den Kontrollblättern F 1 und F 3 ausgewiesene Ergebnisverbesserung ohne die Positionen Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen.

Eine Ertragssteigerung wird nur unter der Voraussetzung einer gerechten Holzmeßanweisung-Aushaltung, das heißt nur bei Wertholzauhaltung, anerkannt. Zuführungen zum Direktorfonds aus den im Planjahr bei den Positionen Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen erarbeiteten Einsparungen werden nach Überprüfung des Anwuchsverhältnisses in dem dem Planjahr folgenden Jahr vorgenommen.

(3) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom so ermittelten Betrag ist eine etwaige Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen.

Vom verbleibenden Betrag — soweit er erarbeitet wurde — ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen.

Was als erarbeiteter Überplangewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes anzusehen ist, wird durch eine Anweisung des Fachministeriums bzw. des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf geregelt, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegeben wird.

(4) Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Halbjahres- und Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der

Gewinnverwendung des abzuschließenden Halbjahres und Planjahres zu buchen und in die Halbjahres- und Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(5) Die Errechnung auf der Grundlage des Jahreskontrollberichts bedarf der Bestätigung des Kontrollausschusses oder des übergeordneten Verwaltungsorgans. Ist ein zentralgeleiteter Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses oder des übergeordneten Verwaltungsorgans nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Bei den Betrieben der örtlichen Wirtschaft erfolgt der Einspruch bei dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Organs des Staates, der nach Anhören des Leiters der Abteilung Finanzen entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

(6) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge in voller Höhe in Form der Körperschaftsteuer durch Hinzurechnung zu dem in der Beauftragung festgesetzten Termin an die für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben abzuführen.

Betriebe, die mit Verlust abschließen, führen den beauftragten Betrag gleichfalls in voller Höhe als Körperschaftsteuer ab.

Zu § 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

(1) Nettogewinne aus der Produktion von Massenbedarfsgütern dürfen dem Direktorfonds vierteljährlich zugeführt werden. 50 % des zugeführten Betrages können im Verlaufe des Planjahres in Anspruch genommen werden.

Ist der zum Jahresschluß ermittelte Nettogewinn aus der Massenbedarfsgüter-Produktion niedriger als der in den Quartalen ermittelte Nettogewinn, sind die im Laufe des Jahres vorgenommenen Zuführungen entsprechend dem zum Janresschluß ermittelten Nettogewinn aus der Produktion von Massenbedarfsgütern zu berichtigen und zurückzubuchen.

(2) Betriebe, die aus Abfällen hergestellte Teile und Halbfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüter-Produktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 12

(1) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr dürfen — außer für die StFB und die VEB Wasserwirtschaft (Z) — die Höhe von 5² % des nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten geplanten Lohn- und Gehaltssumme im Verhältnis zur Erfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes nicht übersteigen.

(2) Bei den StFB beträgt die Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr 5⁰ % des um die geplanten Löhne für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen verminderten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der im § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Pläne insgesamt zu-